

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VJ 2/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Mecklenburg-Vorpommern,
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 6. Dezember 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 6. Dezember 2005 einen Anspruch der Klägerin auf Leistungen nach dem Bundesseuchengesetz (BSeuchG) und höhere Einmalzahlung nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-DHG) verneint. Es hat zur Begründung ausgeführt: Für die Zeit vor dem 1. März 1995 habe die Klägerin bereits in Ermangelung einer Rechtsgrundlage keinen Leistungsanspruch nach dem BSeuchG. Die Klägerin erfülle nicht die Anspruchsvoraussetzungen für die Fortführung einer nach DDR-Recht gezahlten Impfentschädigung; ihr seien in der DDR keine Leistungen gewährt worden. Ferner seien auch die Voraussetzungen des § 51 BSeuchG nicht gegeben, denn die Immunisierung durch die Gabe von Immunglobulin habe nicht der Verhütung von Infektionskrankheiten gedient; es fehle mithin bereits an dem schädigenden Ereignis im Sinne des BSeuchG. Eine andere Rechtsgrundlage, insbesondere in Gestalt einer Bund-Länder-Vereinbarung bestehe nicht. Im Übrigen sei der Anspruch auf Versorgung für diesen Zeitraum, ebenso wie ab dem 1. März 1995 deswegen zu verneinen, weil die Klägerin nach Auswertung der medizinischen Unterlagen nicht in einem rentenberechtigenden Maße erwerbsgemindert sei. Hieraus folge auch die Versagung einer höheren - als der von dem Beklagten durch Bescheid vom 20. Oktober 2000 in Höhe von 7.000 DM bewilligten - Einmalzahlung nach dem Anti-DHG, da ein anderer Zahlbetrag erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vH gesetzlich vorgesehen sei.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und rügt Divergenz (§ 160 Abs 1 Nr 2 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig oder fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte)



Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die Klägerin hat bereits keine Rechtsfrage hinreichend deutlich herausgearbeitet. Sie beschränkt sich auf eine kritische Auseinandersetzung mit dem Berufungsurteil. Selbst wenn die Kritik an der Entscheidung durchgreifen sollte, wäre dieses für sich genommen gleichwohl kein Zulassungsgrund (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 6 Soweit die Klägerin eine Divergenz zur Rechtsprechung des BSG geltend macht, fehlt es ebenfalls an hinreichenden Darlegungen.
- 7 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Diese Anforderungen hat die Klägerin mit ihrer Beschwerdebegründung nicht erfüllt.
- 8 Die Klägerin behauptet zwar eine Divergenz zu der Entscheidung des BSG vom 18. September 2003 (B 9 SB 3/02 R, BSGE 91, 205 = SozR 4-3250 § 69 Nr 2). Ihr ist es jedoch nicht gelungen, einen abstrakten Rechtssatz aus den Entscheidungsgründen des LSG herauszuarbeiten, der der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung entgegenstehen könnte. Sie trägt vielmehr lediglich pauschal vor, das LSG sei von der Entscheidung des BSG abgewichen, und würdigt den vom LSG festgestellten Sachverhalt anders als dieses.



- 9 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)